

Selbsthilfegruppe AMALGAM

c/o **SEKIS** (Selbsthilfe Kontakt-und Informations- Stelle,
in Trägerschaft des Paritätischen Wohlfahrtsverbands – Gesamtverband e.V. und Förderung der
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales), **Albrecht-Achilles-Str. 65, 10709 Berlin**

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn A. Gabler
Am Probsthof 78 a
53121 Bonn

Nachrichtlich
Bundesgesundheitsministerin Schmidt
Alle Parteien des Dt. Bundestages
Mitglieder des Dt. Bundestages
Ärzteorganisationen
Wissenschaftliche Institutionen
Patientenorganisationen
Juristische Institutionen
Außerparlamentarische Opposition

18.04.2002

Betr.: Amalgam

Hier: Ihr Schreiben vom 21.03.2002

Sehr geehrter Herr Gabler,

Ihre Angaben, es bestünden „*keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise auf eine toxikologische Bedenklichkeit von Amalgam und kein charakteristischer Symptomenkomplex einer `Amalgamkrankheit`*“ könnten den Eindruck erwecken, die Gesundheitsbehörden hätten keine Kenntnis von der Fachliteratur. Dies deckt sich allerdings nicht mit der Aussage der Behörden, das gesamte wissenschaftliche Material zu Amalgam ausgewertet zu haben.

Gemäß Ihrer Angabe wären unsere seit Monaten und Jahren den Behörden vorliegenden Schriften, in denen wir u.a. auch die Tatsachen von der Toxizität des Amalgams und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zusammengefaßt und umfangreich dokumentarisch nachgewiesen haben, nicht gelesen worden. Auch dies wäre grundsätzlich und im besonderen angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht vertretbar. (Neben den bereits vorliegenden Nachweisen in unseren Schriften zur bestrittenen Toxizität des Amalgams verweisen wir im übrigen auf folgende wissenschaftliche Publikationen, in denen konkret der bestrittene Symptomenkomplex der Amalgamvergiftung benannt ist [1-27].)

Ihre o.g. Angabe der Harmlosigkeit des Amalgams ist nicht nachvollziehbar, da das Gegenteil längst von den Bundesgesundheitsbehörden selbst bestätigt ist.

Bekanntlich informierte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Amalgamhersteller/Stufenplanbeteiligten 1995 ausdrücklich unter Berufung auf den „wissenschaftlichen Erkenntnisstand“ u.a. über „die chronischen Intoxikationen – wie sie im Niedrigdosisbereich durch Amalgamfüllungen auftreten können“ [28] und die „möglicherweise ernststen Gefahren aufgrund der mit der Anwendung von Amalgamen einhergehenden Quecksilberbelastung“ [29].

Auch in dem im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums erstellten kassenarztrechtlichen Diagnosekatalog ICD-10 – ein hochoffizielles Klassifikationswerk der Schulmedizin, zu dessen Anwendung jeder Kassenarzt verpflichtet ist – ist die „Amalgam-Intoxikation“ amtlich bestätigt und zwar als „unerwünschte Nebenwirkung eines Arzneimittels (...) bei ordnungsgemäßer Verabreichung“ [30].

Dementsprechend wurde die grundsätzliche Schädigungsmöglichkeit durch Amalgam auch seitens der Behörden beim Gespräch zum Thema Amalgam zwischen Vertretern der Behörden und Patientenorganisationen am 07.08.2000 – bei dem u.a. sowohl Sie als auch die Unterzeichnende anwesend waren – explizit eingeräumt. Auch die konkrete Kausalität in einer relevanten Anzahl von Fällen ist nachgewiesen [31, 32].

Die nun gemachten Aussagen über die nicht existierende Bedenklichkeit des Amalgams und eine nicht existierende typische Amalgamerkrankung sind also unhaltbar.

E benso unzutreffend ist Ihr Hinweis bzgl. unserer Ihnen vorliegenden Schriften *Statement zu Halbach et al.* und *Kommentar zu den Amalgamuntersuchungsstellen*, wir sollten hinsichtlich der darin nachgewiesenen Mißstände auf Seiten medizinischer Landeseinrichtungen „die Auseinandersetzung selbst führen“.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist eine fachliche Aufsichtsbehörde. Es gehört zu dessen gesetzlichen Pflichten, bei grob sachwidrigen und rechtswidrigen Vorkommnissen seitens offizieller medizinischer Einrichtungen – wie umfangreich und detailliert von uns dokumentarisch nachgewiesen: Unterlassen von Risikoaufklärung und medizinischer Hilfe, Datenmanipulation, Desinformation und andere die Gesundheit der Bürger bedrohende Tatbestände – zu intervenieren und für ein rechtmäßiges Verhalten zu sorgen. Darauf haben die Bürger einen gesetzlich verbürgten Anspruch.

(Im übrigen haben wir Ihnen – entgegen Ihrer Angabe – den *Kommentar zu den Amalgamuntersuchungsstellen* bisher nicht übermittelt. Der ist Ihnen bemerkenswerterweise also auf anderen Wegen zugegangen.)

D esgleichen widerspricht schließlich auch Ihr Ansinnen, weitere Zuschriften unsererseits nicht mehr beantworten zu wollen, den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Behörden, nämlich: sich binnen einer angemessenen Frist aufgezeigten Problemen inhaltlich zu stellen und über den Stand ihrer Bemühungen Auskunft zu geben.

Nachdem in den Gesprächen zwischen Bündnis PI, vertreten durch Frau Dr. Stöcker, und den Bundesgesundheitsbehörden die grundlegenden Tatsachen – die Toxizität des Amalgams und deren Folgen – wider besseres Wissen ignoriert und sogar bestritten wurden, sind diese Verhandlungen zur Lösung der Amalgamproblematik irrelevant und werden von der Mehrzahl der umweltmedizinischen Patientenorganisationen abgelehnt. Es steht uns selbstverständlich zu, diese schwerwiegende Fehlleistung der Gesundheitsbehörden zu kritisieren und deren diesbezügliche Stellungnahme zu erhalten.

Da PI keineswegs alle Patientenorganisationen Amalgamgeschädigter dieses Landes vertritt und insbesondere auch wir kein Mitglied von PI waren und sind, können die Behörden nicht einfach auf PI verweisen, sondern sind selber jedem gegenüber zu einer umfassenden Stellungnahme verpflichtet.

In unserem Falle gilt dies umso mehr, als wir den Behörden – auch schon lange vor den Gesprächen zwischen PI und den Behörden – umfangreiche gewichtige Nachweise zur Amalgamproblematik vorgelegt haben, die sie bis heute allesamt ignoriert haben; mit weitreichenden Folgen für die Gesundheit der Bürger und das Gesundheitswesen. Dazu ist man uns freilich nach rechtsstaatlichen Grundsätzen Erklärung schuldig.

Die Behörden scheinen zu verkennen, daß sie im Auftrag des Volkes zu agieren haben und nicht umgekehrt.

Hinzukommt, daß unsere Nachweise sowohl die hohen Risiken des Amalgams betreffen als auch zahlreiche schwerwiegende Mißstände in offiziellen medizinischen Einrichtungen.

Die Behörden sind verpflichtet, Nachweise zur gesundheitlichen Gefährdung der Bürger der Bundesgesundheitsministerin – an die etliche unserer Schreiben sogar persönlich gerichtet waren – nicht vorzuenthalten wie geschehen, sondern diese davon in Kenntnis zu setzen. Dies hat endlich im Falle Amalgam zu erfolgen.

Wir fassen zusammen: Die Bundesgesundheitsbehörden haben hinreichend Kenntnis über eine erhebliche Gesundheitsgefahr des Amalgams, die sie sogar selbst in offiziellen Dokumenten anerkannt haben.

Die Behörden sind gesetzlich verpflichtet, die Bevölkerung uneingeschränkt über Gesundheitsgefahren aufzuklären und vor diesen umfassend zu schützen – somit auch im Falle Amalgam.

Ebenso sind den Behörden das grob sachwidrige Verhalten offizieller medizinischer Einrichtungen [33] bekannt, wodurch einer gesundheitlichen und finanziellen Schädigung einer Vielzahl von Patienten Vorschub geleistet wird.

Gemäß der Aufsichtspflicht der Gesundheitsbehörden sind diese Mißstände unverzüglich zum Schutze der Bevölkerung zu beheben.

Darüber hinaus sind die Behörden verpflichtet, sowohl über Gesundheitsgefahren als auch über Mißstände im Gesundheitswesen den Minister/die Ministerin zu informieren.

Solange die Behörden diese Amtspflichten unterlassen und darüber hinaus sogar durch positives Tun wie Desinformation der Bürger deren Körperverletzung Vorschub leisten, verstoßen sie in gröblicher Weise gegen rechtsstaatliche Prinzipien.

Wir machen erneut unsere Rechte geltend und erwarten umgehend eine Nachricht von Frau Ministerin Schmidt, daß sie sich in effizienter Weise des Themas angenommen hat, sowie eine detaillierte Stellungnahme zu all unseren vorliegenden Nachweisen.

Mit freundlichen Grüßen

(Regina Nowack)

Quellen:

- [1] *Abriel, W.*: Amalgam in aller Munde, Heidelberg 1996, S. 45
- [2] *Daunderer, M.*: Handbuch der Amalgamvergiftung, ecomed, Landsberg/Lech 1992
- [3] *Daunderer, M.*: Gifte im Alltag, München 1995, S. 47 ff.
- [4] *Echeverria, D. et al.*: Neurobehavioral effects from exposure to dental amalgam Hg : new distinctions between recent exposure and Hg body burdens, FASEB Journal 12, 1998, S. 971-980
- [5] *Ewers, U.*: Human exposure to mercury – effect of amalgam fillings, Vortrag auf dem 3. European meeting of environmental hygiene vom 25.-27.06.1991 in Düsseldorf
Forsber, R.: amalgam, Knauer, München 1996, S. 156 f.m.w.Nw.
- [6] *Foundation Fodd Toxic Free Dentistry*: Analysis of patient adverse reaction reports, Bio-Probe-Newsletter, 1:4, 1993
- [7] *Gasser, F.*: Nebenwirkungen zahnärztlicher Behandlungsmittel, Fortschritte der Medizin 86, 1968, Nr. 10 vom 23.05.1968 (Sonderdruck)
- [8] *Godfrey, M.E.*: Diagnosis of intra-oral metal toxicity and management protocol, in: Huggins, H. A. (Hrsg.): Mercury & Other Toxic Metals in Humans, Life Science Press, Tacoma 1990, S. 186-202
- [9] *Grasser, H.*: Experimentelle Untersuchungen über Potentialdifferenzen durch Metallegierungen, insbesondere durch noch nicht erhärtete Amalgame, Zahnärztliche Welt/Reform 59, 1958, S. 479-480, 486
- [10] *Haber, G.*: Beitrag zur Quecksilberschädigung durch Edelamalgamfüllungen, Zahnärztliche Rundschau 37, 1928, Spalten 173-174
- [11] *Hanson, M.*: Amalgam- hazards in your teeth, Journal of Orthomolecular Psychiatry, Bd. 12, 1983, S. 194-201
- [12] *Hofmann, U.*: Krank durch Amalgam – und was dann?, Institut für Naturheilverfahren, Marburg 1996
- [13] Internationale Gesellschaft für Ganzheitliche Zahnmedizin e. V. (Hrsg.): Kurzinformation: Amalgamfüllungen – Hinweise aus ganzheitsmedizinischer Sicht, Heidelberg 1992
- [14] *Köhler, E.*: Kritische Betrachtungen über Messungen elektrischer Metallpotentiale im Munde, Deutsche Zahnärztliche Zeitschrift 13, 1958, S. 312-328
- [15] *Kuklinski, B./van Lunteren, I.*: Neue Chancen, Bielefeld 1998, S. 83
- [16] *Neuburger, N.*: Kompendium Umweltmedizin, Hamburg 1996, S. 191
- [17] *Pleva, J.*: Mercury poisoning from dental amalgam, Journal of Orthomolecular Psychiatry, Bd. 12, 1983, S. 184-193
- [18] *Roller, E. et al.*: Die Tübinger Amalgam-Studie, Arbeitskreis Umweltanalytik, Universität Tübingen 1997
- [19] *Schaeffer, M./Schöllmann, C.*: Risikofaktor Amalgam - Ein Problemstoff in der aktuellen Diskussion, Schriftenreihe Umweltmedizin, Forum Medizin Verlagsgesellschaft 1996;
- [20] *Stock, A.*: Die Gefährlichkeit des Quecksilbers und der Amalgam-Zahnfüllungen, Zahnärztliche Mitteilungen 19, 1928, S. 370-379 u. 390-395
- [21] *Störtebecker, P.*: Mercury poisoning from dental amalgam, Störtebecker Foundation of Research, Stockholm 1985, S. 43
- [22] *Thomsen, J.*: Symptome der Amalgamvergiftung, Dtsch. Zeitschr. F. Biolog. Zahnmed. Nr. 1/1986
- [23] *Vimy, M. J./Lorscheider, F. L.*: Serial measurements of intra-oral air mercury: Estimation of daily dose from dental amalgam, Journal of Dental Research 64, 1985, S. 1072-1075

- [24] *Weber, B. A. et al.*: Marburger Amalgam-Entgiftungsstudie, Institut für Naturheilverfahren, Marburg 1994
- [25] *Weiner, J. A. et al.*: Does mercury from amalgam restorations constitute a health hazard? *The Science of the Total Environment* 99, 1990, S. 1-22
- [26] *Ziff, S./Till, Th.*: Amalgam – Die toxische Zeitbombe, Waldeck 1985, S. 161 f., 182
- [27] *Zinecker, S.*: Praxisproblem Amalgam: 5-Jahres-Beobachtung bei über 1800 Patienten mit dem chronischen Bild einer Schwermetallvergiftung, *Der Allgemeinarzt* 17(11), 1995, S. 1215-1221
- [28] *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte*: Bescheid an die pharmazeutischen Unternehmer vom 31.3.1995, Unterzeichner: Dr. A. Thiele, S. 7
- [29] *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte*: Widerspruchsbescheid an die Stufenplanbeteiligten vom 21.7.1995, Unterzeichner: Domeyer, S. 17
- [30] *Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information (Hrsg.)*: Diagnoseschlüssel ICD-10 Version 1.3 (Stand Juli 1999), Kennziffer T 88.7 und Diagnosesynthesaurus ICD-10 Version 3.0 (Stand Januar 2000), Kennziffer T 88.7; <http://www.dimdi.de>
- [31] Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main zum Az.: 65 Js 1708.4/91 vom 31.05.1996
- [32] SHG Amalgam, Berlin: Stellungnahme zum Informationsblatt Nr. 27-01 „Amalgam-Füllungen und Amalgam-Ersatz“ (Stand: 28.07.1999) des Bundesministeriums für Gesundheit, 13.10.2002, S. 43-45 (liegt dem Bundesgesundheitsministerium vor)
- [33] nachgewiesen in unseren diversen den Bundesgesundheitsbehörden vorliegenden Schriften:
- Pharmazeutische Industrie
 - EU-Expertengruppe zu Amalgam
 - Bundeszahnärztekammer
 - Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
 - Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
 - Gesetzliche Krankenkassen
 - Amalgam-Untersuchungszentren an den Universitäten Münster und Erlangen
 - Zentrum für Zahnmedizin, Universitätsklinikum Charité, Berlin
 - Poliklinik für Zahnerhaltung, Universität Heidelberg
 - Ambulanz für Naturheilkunde, Universität Heidelberg
 - Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Universität Giessen
 - Zentrum für Dermatologie und Andrologie, Universität Giessen
 - Zentrum für Psychosomatische Medizin, Universität Giessen
 - Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde